



Bund der Steuerzahler

Eschenbachgasse 11, Mezzanin, A-1010 Wien
Tel. 01/581 03 33, Fax 01/585 61 57
E-mail: steuerzahler@via.at

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Wien, am 28.05.1999

Betrifft: Ergänzende Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 2000

**Vorschlag betreffend § 20 GebG
Gebührenbefreiung gerichtlicher Vergleiche beurkundeter
Rechtsgeschäfte**

Sehr geehrte Damen und Herren!


Beiliegend übermitteln wir 22 Ausfertigungen über die
ergänzende Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 2000

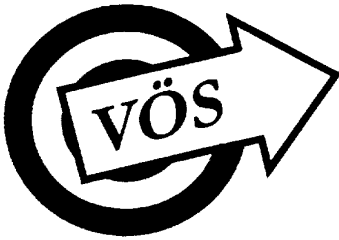
Vorschlag betreffend § 20 GebG
Gebührenbefreiung gerichtlicher Vergleiche beurkundeter
Rechtsgeschäfte.

Mit freundlichen Grüßen

VÖS-Bund der Steuerzahler


Dkfm. Dr. Franz Burkert
Präsident


Christine Szendi
Generalsekretärin



Bund der Steuerzahler

Eschenbachgasse 11, Mezzanin, A-1010 Wien
 Tel. 01/581 03 33, Fax 01/585 61 57
 E-mail: steuerzahler@via.at

An das Bundesministerium
 für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4 – 8
 1015 Wien

Wien, am 28.05.1999

Betrifft: Ergänzende Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 2000

**Vorschlag betreffend § 20 GebG
 Gebührenbefreiung gerichtlicher Vergleiche beurkundeter
 Rechtsgeschäfte**

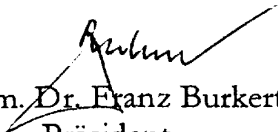
Nach der derzeitigen Rechtslage sind gerichtliche Vergleiche beurkundeter Rechtsgeschäfte teurer als kostenträchtige Gerichtsurteile, weil sowohl eine Gebühr nach den Gebührengesetz wie eine Gerichtsgebühr nach dem Gerichtsgebührengesetz anfällt.

Diese Belastung ist sowohl für die Streitparteien uneinsichtig, aber auch der Entlastung der Gerichte nicht zuträglich.

Um zu vermeiden, daß prozeßökonomische Streitvergleiche teurer als Urteile sind (für solche ist eine Gebührenpflicht nicht gegeben), wird vorgeschlagen:

Dem § 20 GebG, der mit den Worten beginnt,
 „Der Gebührenpflicht unterliege nicht ...“
 soll in einer neuen Z 8 eingefügt werden:

„und jedenfalls durch gerichtlichen Vergleich beurkundete
 Rechtsgeschäfte“


 Dkfm. Dr. Franz Burkert
 Präsident

VÖS-Bund der Steuerzahler


 Christine Szendi
 Generalsekretärin

22 Abzüge dieser Stellungnahme gehen dem Präsidium des Nationalrates mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Mitglieder des Finanzausschusses zu.